

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Landesverband Motorbootsport Bremen e.V. (LMB).
2. Er ist Fachverband des motorisierten Wassersports im Landessportbund Bremen.
3. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister eingetragen Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV) und im Landessportbund Bremen e.V. (LSB)

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verband ist die Vereinigung von Motorboot- und Motoryacht-Clubs und - Vereinen sowie von Motorboot- und Motorbootsport-Abteilungen anderer Vereine in Bremen, die Mitglieder im Deutschen Motoryachtverband e.V. sind, und zwar auf der Grundlage des Amateursports unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen. Er ist unpolitisch sowie religiös und rassistisch neutral.
2. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Landesverbandes (LV) ist die Förderung des Sports.
Zweck des LV ist insbesondere:
Den motorisierten Wassersport in Bremen zu fördern, wie den Breiten-, den Leistungs- und den Rennsport. Die Förderung der Jugendausbildung und der Jugendausbildungszentren. Die sportliche Jugendbetreuung und Erziehung in Seemannschaft und Jugendpflege für den Motorbootsport. Den bremischen Motorwassersport in fachlichen und verbandsfachlichen Angelegenheiten sowie gegenüber der Landesregierung, den Landes- und Kommunalbehörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen zu vertreten.
Die mit dem Wassersport zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln. Für die gemeinsamen Interessen des Sports einzutreten. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches setzt sich der LV für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz und für geeignete Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten ein.
Der Satzungszweck kann auch die Beschaffung von Mitteln und deren Verteilung an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine zur Verwirklichung ihrer steuerlichen, gemeinnützigen Zwecke sein. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen des LMB besteht nicht.
4. Die Mittel des LV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des LV. Hiervon ausgenommen sind nur die zugewiesenen zweckgebundenen Mittel. Es dürfen kein Mitgliedsverein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Landesverband Motorbootsport Bremen e.V. vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem „Landessportbund Bremen“ und dem DMYV. Ferner berät der LV seine Mitgliedsvereine und sonstigen Mitglieder auf Landesebene.
6. Bekämpfung des Dopings- und Medikamentenmissbrauchs durch geeignete Maßnahmen, sowie die Ahndung von Verstößen im Rahmen der Antidopingverordnung des DMYV.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Landesverbandes Motorbootsport Bremen sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder.
 - b) Außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind im Vereinsregister eingetragene, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine, in denen Wassersport mit Fahrzeugen motorischen Antriebs in allen seinen Erscheinungsformen ausgeübt wird und die ihren Sitz im Bundesland Bremen oder angrenzenden Gebietskörperschaften haben. Ordentliche Mitglieder können ferner Vereine sein, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung Mitglied im Landesverband waren und nicht Mitglied im DMYV sind. Für Neuaufnahmen ist die Mitgliedschaft im DMYV erforderlich bzw. diese Mitgliedschaft ist unmittelbar anzustreben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind andere Verbände und Vereine, die der Förderung des Sports dienen. Sie müssen in das Vereinsregister eingetragen sein und ihren Sitz im Bundesland Bremen oder angrenzenden Gebietskörperschaften haben.

§ 4 Aufnahme als Mitglied

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller über die Geschäftsstelle die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, die ordentliche Mitgliedschaft endet auch durch Austritt aus dem DMYV.
 - b) Durch Ausschluss.
 - c) Durch Löschung im Vereinsregister.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung des Vereinsvorstandes, die spätestens bis zum 30. September eingegangen sein muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des LV-Vorstandes ausgeschlossen werden bei:
 - a) Grobem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten.
 - b) Nichterfüllen der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband Motorbootsport Bremen, wenn trotz Mahnung sechs Monate seit der Fälligkeit vergangen sind.
 - c) Grober Verletzung des Ansehens des Sports.
4. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen vorzunehmen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte und Ansprüche an den Landesverband Motorbootsport Bremen. Beiträge werden nicht erstattet.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Rechte auf:
 - a) Wahrung ihrer Interessen durch den Landesverband Motorbootsport Bremen.
 - b) Benutzung der vom Landesverband Motorbootsport Bremen geschaffenen Einrichtungen.
 - c) Beratung und Betreuung durch den Landesverband Motorbootsport Bremen.

2. In der Mitgliederversammlung haben:
 - a) Ordentliche Mitglieder je eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied erhält eine zusätzliche Stimme bei gültiger Mitgliedschaft im Deutschen Motoryachtverband, sowie eine zusätzliche Stimme bei gültiger Mitgliedschaft in einem Landessportbund.
 - b) Außerordentliche Mitglieder keine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie ist schriftlich zu erklären. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme zusätzlich vertreten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Landesverbandes Motorbootsport Bremen auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Landesverbandes Motorbootsport Bremen

1. Die Organe des Landesverbandes Motorbootsport Bremen sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes Motorbootsport Bremen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes, ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer/-innen und der Referate und Ausschüsse.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - g) Beschlussfassung über Verbandsordnungen.
5. Der/die LV-Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Sie müssen dem/der Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der LV-Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) LV-Vorsitzenden
 - b) Schatzmeister/-in (1. stellvertretenden LV-Vorsitzenden)
 - c) Schriftführer/-in (2. stellvertretenden LV-Vorsitzenden)
 - d) Landesbeauftragter für Jugend und Sport
 - e) LandesumweltbeauftragtenDie Mitgliederversammlung kann 2 Beisitzer/-innen in den Vorstand wählen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Wahlvorschlag ist die Wahl durch Akklamation zulässig.
3. Der LV wird vertreten gemäß § 26 BGB durch die/den LV-Vorsitzende(n) und einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung der/des LV-Vorsitzenden wird der LV vertreten durch die/den 1. oder 2. stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes Motorbootsport Bremen nach den Bestimmungen der Satzung, den Verbandsordnungen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich nur in Vorstandssitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Die vom LV-Vorstand gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, dass von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
6. Der LV-Vorstand entsendet den Delegierten zum Landessporttag (gem. § 12 LSB-Satzung).
7. Der LV-Vorsitzende, bei Verhinderung der 1. stellvertretende oder bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende LV-Vorsitzende ist Delegierter des Verbandstages gem. §§ 12 und 13 der Satzung des DMVYV.

§ 11 Referate und Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand nach Bedarf Fachschaften, Referate und Ausschüsse berufen.
2. Die Fachschaften, Referate und Ausschüsse sind dem LV-Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Die LMB-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LMB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Der Haushaltsplan der Sportjugend bedarf der Zustimmung des LMB-Vorstandes.
Alles Nähere regelt die Jugendordnung

§ 12 Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes Motorbootsport Bremen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Satzungsänderungen und Dringlichkeitsanträge

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 14 Kassenprüfer/-in

1. jährlich wird ein anderer Mitgliedsverein gewählt, der zwei Kassenprüfer/-innen zu stellen hat. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrenämter

1. Alle Ämter im Landesverband Motorbootsport Bremen sind Ehrenämter.

§ 16 - Datenschutz und Datenschutzverordnung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vereinsbezogene und personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht an die zuständige Stelle.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Landesverband Motorbootsport Bremen e.V.

§ 17 Auflösung Landesverband Motorbootsport Bremen

1. Die Auflösung des Landesverbandes Motorbootsport Bremen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren/-innen zu wählen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes Motorbootsport Bremen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

*Satzungsänderungen erfolgten gem. Mitgliederbeschluss.
Eintragung erfolgt am 19.08.2019 im VR 5071 HB des AG Bremen*

*Aktuelle Geschäftsanschrift:
Landesverband Motorbootsport Bremen e.V.
Baumhauser Weg 50E, D 28279 Bremen
www.l-m-b.de*